

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

31.08.2021

**Vorlage
für die Sitzung des Senats am 28. September 2021**

„Kremierung Sozialleichen (Vertrag)“

A. Problem

Kremierungen werden amtlich angeordnet, falls Angehörige nicht bereit oder in der Lage sind, diese selbst zu veranlassen oder falls keine Angehörigen ausgemacht werden können. Bislang wurden diese Kremierungen für Bremen in Niedersachsen durch die Firma CremTec vorgenommen. Im Zuge der Senatsbefassung vom 16.02.2021 wurden die beiden verantwortlichen Ressorts auf Grundlage eines verbesserten Angebots von Umweltbetriebe Bremen gebeten, Verhandlungen mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses aufzunehmen. Diese mündeten in einen Vertrag zwischen Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) und Umweltbetriebe Bremen (UBB), dem zufolge die Kremierungen der sogenannten „Sozialleichen“ ab 01.01.2022 im kommunalen Krematorium in Bremen erfolgen sollen. Bis zum 30.09.2021 wird die Kündigung gegenüber der Firm CremTec erfolgen.

B. Lösung

Der Vertragsabschluss zwischen GeNo und UBB. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat dem Vertrag zugestimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Es gibt keine genderbezogenen Auswirkungen. Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist im Zuge der Entstehung des Vertrags erfolgt.

Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat den Vertrag in ihrer Sitzung vom 7. September 2021 zur Kenntnis genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den dieser Vorlage anhängenden unterzeichneten Vertrag über die Kremierungen auf Amtsordnung zwischen Gesundheit Nord gGmbH und Umweltbetriebe Bremen zur Kenntnis.

Anlage: Unterzeichnete Leistungsvereinbarung zwischen GeNo und UBB



Leistungsvereinbarung

zwischen

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen, Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend Auftraggeberin genannt -

und

Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen,

Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen

vertreten durch die Betriebsleitung

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgende Leistungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin übernimmt für die Stadt Bremen als beliehenes Unternehmen die sich aus dem Gesetz über das Leichenwesen ergebenden Aufgaben. Auf Veranlassung der Freien Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde – vertreten durch das Gesundheitsressort - sollen die Verstorbenen, die auf Amtsanordnung kremiert werden, künftig über das kommunale Krematorium eingeäschert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Der Auftragnehmer übernimmt entsprechend des erteilten Auftrages alle erforderlichen Leistungen zur Kremierung der Verstorbenen, die auf Amtsanordnung beigesetzt werden sollen. Diese in der Regel jährlich rund 340 Kremierungen werden, wie in § 2 dieser Vereinbarung beschrieben, durchgeführt. Die Anzahl der Aufträge richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der Sterbefälle, in denen die Auftraggeberin diese Aufträge zu veranlassen hat.

§ 2 Kremierungsleistung

Die Kremierungen werden durch den Auftragnehmer nach den öffentlich-rechtlichen Regeln für die Stadtgemeinde Bremen erbracht

1) Beauftragung der einzelnen Kremierungen

Die einzelnen Kremierungen sind mit dem vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Auftragsformular schriftlich zu beauftragen. Der Auftrag ist an das

Krematorium Bremen
Habenhauser Landstraße 70
28277 Bremen

Tel 0049 421 361-16060

E-Mail krema@ubbremen.de

zu senden. Aus zeitlichen Gründen muss die Überführung der Leichen auch ohne Sterbeurkunde oder Zurückstellung der Beurkundung erfolgen. Die Zurückstellung oder Sterbeurkunde wird in der Regel innerhalb von 10 Kalendertagen nach Überführung ins Krematorium zur Verfügung gestellt. Eine amtlich ausgestellte Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles wird alternativ zur Sterbeurkunde akzeptiert.

2) Transport der Särge

Der Auftragnehmer übernimmt den Transport der Särge von der Auftraggeberin oder von dem von der Auftraggeberin beauftragten Bestattungshaus Franzke GmbH in Wopswede oder alternativ von einem Bestattungsinstitut innerhalb des Bremer Stadtgebietes zum Bremer Krematorium.

Die Abholung erfolgt an Arbeitstagen grundsätzlich innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach schriftlicher Beauftragung. Eine Abholung an Wochenenden und Feiertagen erfolgt nicht. Die Mitarbeitenden des Krematoriums werden bei der Einladung des Sarges in das Fahrzeug vor Ort personell durch die Auftraggeberin bzw. durch das von ihm beauftragte Bestattungsinstitut unterstützt, so dass kein zweiter Mitarbeiter des Auftragnehmers die Abholung begleiten muss.

3) Kühlung

Der Auftragnehmer übernimmt nach der Abholung der Sarge bis zu deren Kremierung die Kühlung.

4) Kremierung

Der Auftragnehmer führt die Kremierungen durch, nachdem die erforderlichen Unterlagen vollständig von der Auftraggeberin überlassen wurden. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, für die Särge und Sargausstattungen nur Materialien zu verwenden, die geringst mögliche Emissionen erwarten lassen und der VDI-Richtlinie 3891 „Emissionsminderung Einäscherungsanlagen“ entsprechen. Näher beschriebene Anforderungen sind auch der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Kremierungen wird eine Ascheurne des Typs Standard zur Verfügung gestellt.

5) Aufbewahrung der Urnen

Die Urnen werden bis zur Beisetzung auf den kommunalen Friedhöfen der Freien Hansestadt Bremen im Krematorium oder auf dem für die Beisetzung vorgesehenen Friedhof aufbewahrt. Erfolgt die Beisetzung nicht auf einem kommunalen Friedhof der Freien Hansestadt Bremen, übernimmt der Auftragnehmer keine Kosten Dritter für die Aufbewahrung.

6) Versand der Urnen

Sollten einzelne Urnen nicht auf den kommunalen Friedhöfen der Freien Hansestadt Bremens beigesetzt werden, übernimmt der Auftragnehmer den Versand innerhalb Deutschlands. Ein Auslandsversand kann auf Anfrage gegen ein zusätzliches Entgelt erfolgen.

§ 3 Leistungsentgelt und Rechnungsstellung

Die Leistungen dieser Vereinbarung werden pauschal gemäß der jeweils geltenden Position 1 der Entgeltordnung des Krematoriums Bremen berechnet. Die Leistungen gemäß § 2 Ziffer 2) bis 5) werden bis auf die dort dargestellte Ausnahme nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Ein zusätzlich beauftragter Urnenversand im Inland (§ 2 Ziffer 6) wird gemäß der Position 5 der Entgeltordnung berechnet (vgl. Anlage 1). Ein zusätzlich beauftragter Urnenversand ins Ausland wird im Einzelfall gesondert abgerechnet. Die geltende Entgeltordnung ist auf der Homepage des Umweltbetriebes veröffentlicht.

Eine Rechnungsstellung erfolgt separat für jeden einzelnen Auftrag. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat nach Rechnungserhalt.

§ 4 Laufzeit und Kündigung der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung beginnt ab dem 01.01.2022 und endet am 31.12.2024, sofern ein Jahr vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr und kann jeweils 6 Monate vor Vertragsende gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Sonderkündigungsrecht

Sollten im Jahresdurchschnitt für mehr als 3 % der Kremierungsaufträge die Sterbeurkunden und / oder die Bestattungsaufträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Todes- oder Auffindungsdatum des Verstorbenen beim Auftragnehmer vorgelegt werden, erarbeiten der Auftragnehmer und der Auftraggeberin gemeinsam eine Optimierung.

Ebenso werden der Auftragnehmer und die Auftraggeberin gemeinsam an einer Optimierung arbeiten, falls im Jahresdurchschnitt bei mehr als 3 % der Aufträge eine Kühlung von mehr als 10 Tagen im Krematorium Bremen aufgrund fehlender Bestattungsaufträge oder / und fehlender Sterbeurkunden erforderlich war.

Sollte innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine einvernehmliche Lösung für diese Themen gefunden werden, erhält der Auftragnehmer das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarkeit nicht.

2) Auftraggeberin und -nehmer verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Unterzeichnenden nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

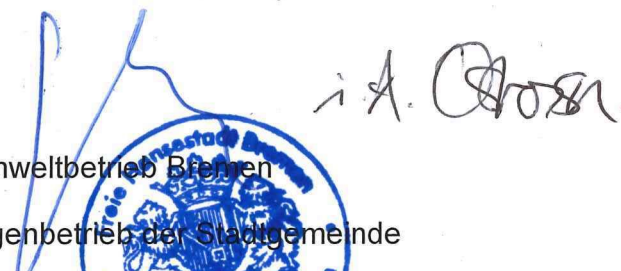
§ 7 Veröffentlichung

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, den **Dr. Dorothea Dreizehnter**
Vorsitzende der Geschäftsführung
Geschäftsführerin Medizin
Gesundheit Nord gGmbH
Klinikverbund Bremen
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen


Gesundheit Nord gGmbH
Geschäftsführerin Finanzen
Gesundheit Nord gGmbH
Klinikverbund Bremen
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

Bremen, den *05. August 2021*


Umweltbetrieb Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde



2 Anlagen:

Anlage 1: Entgelte Krematorium Bremen

Anlage 2: Anforderungen an die zu kremierenden Särge und Sargausstattungen

Umweltbetrieb Bremen

Entgelte Krematorium Bremen
 (Betrieb gewerblicher Art)

Gültig ab 01.07.2018

Pos.	Bezeichnung	netto €	MwSt. (19 %) €	brutto €
1	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Standard)	260,42	49,48	309,90
2	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Klassik)	268,30	50,98	319,28
3	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Dekor)	285,78	54,30	340,08
4	Bei Einäscherung von Kindern bis zu zwölf Jahren einschließlich Gestellung einer Aschurne	162,55	30,89	193,44
5	Versand einer Aschurne innerhalb Deutschlands, die nicht auf einem stadteigenen Friedhof beigesetzt wird Standard oder Eilzustellung	52,10	9,90	62,00
	Versand zu einem Fixtermin	107,85	20,49	128,34
6	Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	28,84	5,48	34,32
7	Aufbewahrung einer Aschurne je angefangene Woche. Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz	11,35	2,16	13,51
8	Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Entgelte nicht erfasst sind	auf Anfrage		

Anlage 2 Anforderungen an die zu kremierenden Sarge und Sargausstattungen

Für Sarge und Sargausstattungen sollen nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen

Folgende Anforderungen sind besonders zu beachten

Einascherungssärge müssen aus Vollholz hergestellt werden, die hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einascherungsbedingungen) gleichwertig sind. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt werden. Das Gewicht des Sarges sollte beim maximalen Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15 % 45 kg nicht überschreiten. Sarge bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien sind für Einascherungen in den Ofenanlagen ungeeignet und auszuschließen.

Klebstoffe dürfen als wirksame Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, an deren chemischem Aufbau bestimmungsgemäß außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Elemente beteiligt sind. Als Full- und Zuschlagstoffe sind solche zulässig, welche die Totenasche nicht durch Fremdelemente belasten. Unbenommen sind Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist.

Lackierungen und Beschichtungen müssen beim Verbrennen raucharm sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (z. B. Ritzgrund) nicht mehr als 5 % Nitrozellulose im Festkörper enthalten. Der Lack sollte schwerentflammbar sein. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim bestimmungsgemäßen Aufbau nicht eingesetzt werden. Ergänzende Verfahren sind Reliefbildung (Schnitzerei) und Brandmalerei.

Die gleichen Anforderungen sind auch an Sargabdichtungsmaterialien zu stellen. Sie werden z. B. von wasserdichten Papieren und Polyethylenfolien erfüllt.

Zur Aufsaugung von Nässe im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspäne oder Holzwolle sowie sogenannte Superabsorber-Präparate (Sicherheits-Trockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver) verwendet werden,

sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- bzw Ammoniumsalzen besteht

Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge

Die Särgeausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und im Molekularbau keine ungesättigten Bindungsanteile (durch Mehrfachbindungen) aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte und Zelluloseprodukte mit einem Synthetikanteil von maximal 30 % (stickstofffrei z. B. Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) sowie Produkte aus Polyalkenen (z. B. Fasern, Watte) und Folien aus Polyethylen und Polypropylen.

Für die Totenkleidung (Totenwasche) gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Särgeausstattung. Die persönliche Kleidung soll die gleichen Anforderungen an Material wie die Totenkleidung erfüllen. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen. Etwa entgegenstehende Gesichtspunkte, z. B. nachwirkende Persönlichkeitsrechte, sind hierbei nicht berücksichtigt worden.

Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind. Ihre Unbedenklichkeit ist durch DIN-Sicherheitsblatt (36) unter Angabe der molekularen Zusammensetzung in Genfer Nomenklatur nachvollziehbar zu belegen.

Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen o. a.) sollen ausschließlich Naturprodukte bzw. aus solchen gefertigt sein.